



Freiherr-vom-Stein-Gymnasium

Vereinbarungen über ein vernünftiges Miteinander

in der Fassung vom 07. Mai 2009

(angepasst am 05.08.2013, am 11.10.2016, 10.01.2022 und zuletzt am 02.09.2024)

1 Allgemeines

Jeder trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass die Schule ihre Aufgaben, wie sie im Schulgesetz festgelegt sind, erfüllen kann. Er soll sich insbesondere höflich und rücksichtsvoll verhalten, so dass niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird, und soll sich bemühen, eine gute Gemeinschaft zu fördern.

2 Stunden- und Pausenordnung

REGULÄR

1. Stunde: 08.00 Uhr - 08.45 Uhr

2. Stunde: 08.50 Uhr - 09.35 Uhr

1. große Pause

3. Stunde: 09.55 Uhr - 10.40 Uhr

4. Stunde: 10.45 Uhr - 11.30 Uhr

2. große Pause

5. Stunde: 11.50 Uhr - 12.35 Uhr

6. Stunde: 12.40 Uhr - 13.25 Uhr

7. Stunde: 13.35 Uhr - 14.20 Uhr

8. Stunde: 14.30 Uhr - 15.15 Uhr (auch für AGs)

9. Stunde: 15.25 Uhr - 16.10 Uhr (auch für AGs)

10. Stunde: 16.15 Uhr - 17.00 Uhr (auch für AGs)

KURZSTUNDENPLAN

08.00 Uhr - 08.30 Uhr

08.35 Uhr - 09.05 Uhr

1. große Pause

09.25 Uhr - 09.55 Uhr

10.00 Uhr - 10.30 Uhr

2. große Pause

10.50 Uhr - 11.20 Uhr

11.25 Uhr - 11.55 Uhr

12.05 Uhr - 12.35 Uhr

12.45 Uhr - 13.15 Uhr

Öffnung der Schule

Im Allgemeinen wird die Schule um 07:50 Uhr geöffnet, bei schlechtem Wetter und im Winterhalbjahr um 07:45 Uhr. Nach Öffnung der Schule dürfen die Schüler_innen die Klassenräume betreten. Das Befahren des Schulhofes ist nicht gestattet.

Verhalten in den Pausen

In den großen Pausen gehen die Schüler_innen der Klassen 5 bis 10 sofort nach dem Unterricht auf den Hof, bei schlechtem Wetter -auf besonderes Klingelzeichen- und in den kleinen Pausen bleiben die Schüler_innen in den Klassenräumen. Für das Verhalten in den Pausen gilt das im Punkt 1 ausgeführte: Rücksichtnahme, Höflichkeit, Förderung einer guten Gemeinschaft. Das Schulgelände darf während der Schulzeit von minderjährigen Schüler_innen der Klassen 5 bis 10 nur in Ausnahmefällen mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden.

3 Fehlen im Unterricht

Bei Fehlen ist der/die Klassenlehrer_in bzw. der/die Tutor_in bereits am 1. Fehltag morgens zu benachrichtigen, spätestens am dritten Tag des Fehlens schriftlich. Schüler_innen der Oberstufe, die wegen Krankheit eine Klausur versäumt haben, müssen sich mit einer ärztlichen Bescheinigung entschuldigen. Nur so erhalten sie die Möglichkeit, die versäumte Klausur nachzuschreiben, die ansonsten mit der Note 6 bewertet werden muss.

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes wird grundsätzlich in folgenden Situationen gefordert:

- 1) bei Fehlen in schulischen Abschlussprüfungen (Mittlerer Schulabschluss und Abitur)
- 2) in der gymnasialen Oberstufe bei Fehlen in Klausuren und Klausurersatzleistungen sowie Abschlussleistungen im Sport.

Darüber hinaus kann ein ärztliches Attest in den Klassenstufen 5 bis 12 nur unter folgenden Bedingungen gefordert werden:

- 3) bei begründeten Zweifeln am Bestehen einer Erkrankung
- 4) bei gehäuft auftretenden Fehlzeiten.

Die Entscheidung zur Verhängung einer Attestpflicht erfolgt in den Fällen 3 und 4 durch Absprachen zwischen Lehrkräften und Schulleiter_in bzw. durch Beschluss der Klassenkonferenz oder der Semesterkonferenz. Es handelt sich dabei immer um begründete Einzelfallentscheidungen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, wobei vor der Verhängung der Attestpflicht i.d.R. ein gestuftes Vorgehen nachzuweisen ist. Ärztliche Atteste sind unverzüglich, spätestens aber am dritten Unterrichtstag nach dem Fehltag vorzulegen.

Um Beurlaubungen vom Unterricht muss rechtzeitig vorher bei dem/der Klassenlehrer_in bzw. Tutor_in nachgesucht werden. Der/Die Klassenlehrer_in bzw. Tutor_in kann eine Befreiung vom Unterricht bis zu drei Tagen erteilen. Für längere Befreiungen ist die Genehmigung des/der Schulleiters/-in erforderlich. Dasselbe gilt für die Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Schulferien.

Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach Stundenbeginn nicht erschienen, muss in den Klassen 5 bis 10 der/die Klassensprecher_in, im Kurssystem ein/-e Kursteilnehmer_in im Lehrerzimmer, im Sekretariat oder bei dem/der Hausmeister_in Bescheid sagen.

4 Besonderes

In jeder Klasse sind Schüler_innen für folgende Ämter zu bestimmen:

Klassenbuchamt, Schlüsseldienst (falls erforderlich), Ordnungsdienst, Tafel-, Bücher- und Kartenamt; auch für Kurse sind Tafel- und Ordnungsamt zu beachten.

Die Schüler_innen der Oberstufe sind für die Sauberkeit in ihrem Aufenthaltsraum selbst verantwortlich.

Zu Beginn der Unterrichtsstunde erheben sich die Schüler_innen der Klassen 5 bis 10 zur Begrüßung von ihren Plätzen.

Essen und Trinken sowie das Kauen von Kaugummi während des Unterrichts sind nicht gestattet.

Zum Fachunterricht finden sich die Schüler_innen rechtzeitig vor den entsprechenden Räumen ein, die aber nur mit Genehmigung der Fachkraft betreten werden. Die Umkleidekabinen der Turnhalle dürfen erst nach der großen Pause aufgesucht werden.

Während der Unterrichtszeit ist das Spielen auf dem Schulhof verboten.

Das Werfen mit Schneebällen, Kastanien u. Ä. ist wegen der damit verbundenen Gefahren untersagt.

In den Klassen- und Kursräumen werden Abfälle getrennt gesammelt und die Papierabfälle selbständig entsorgt.

Verunreinigte Unterrichtsräume müssen von den Schüler_innen selbst gereinigt werden.

Schäden sind sofort dem/der Schulhausmeister_in zu melden; sind sie fahrlässig oder mutwillig verursacht worden, haben die Erziehungsberechtigten Ersatz zu leisten.

Gefundene Gegenstände sind bei dem/der Schulhausmeister_in abzugeben.

Das Mitbringen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist untersagt.

Das Betreiben von Musikabspielgeräten und elektronischen Spielzeugen ist nicht gestattet.

Das Mitbringen von mobilen elektronischen Kommunikations-, Unterhaltungs- und Aufzeichnungsgeräten wie z.B. Smartphones zur Schule sowie zu schulischen Veranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Schule übernimmt keine Haftung für oder die Verfolgung von abhanden gekommenen Geräten.

Nutzung elektronischer Geräte

1. Allgemeine Regelungen

Smartphones und Kopfhörer sind auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut zu halten. Smartwatches befinden sich im Flugmodus. Ton- und Bildaufnahmen sind nicht gestattet.

2. Schulische Veranstaltungen und Prüfungen

- 2.1 Die Nutzung von internetfähigen Geräten und Kopfhörern ist während des Unterrichts und allen schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt.
- 2.2 Die zuständige Lehrkraft bzw. die Aufsicht entscheidet über Ausnahmen, wenn dies zur Unterstützung des Lernprozesses beiträgt.
- 2.3 Bei jeder Art von Leistungsnachweis sind internetfähige Geräte sowie Kopfhörer grundsätzlich untersagt und müssen ausgeschaltet und abgegeben werden.

3. Pausenregelungen

- 3.1 Der Pausenhof und die Pausenzeiten stellen keine Ausnahme dieser Regelung dar, um ein ruhiges und angenehmes Pausenklima zu ermöglichen.
- 3.2 Schüler/innen der Oberstufe dürfen ihr Smartphone ausschließlich in Freistunden und großen Pausen und *nur* im Oberstufenraum oder Klassen-/Kursräumen nutzen.

4. Konsequenzen bei Verstößen

Bei Verstößen erfolgt ein Eintrag ins Klassen- bzw. Kursbuch, das Klassenlehrkräfte-Team bzw. der/die Tutor/in werden informiert. Wiederholte Verstöße ziehen mündliche Tadel, Elterngespräche und weitere Maßnahmen zur Aufarbeitung eines angemessenen Verhaltens nach sich.

5. Haftung

- 5.1 Die Schule übernimmt keine Haftung für verlorene, beschädigte oder gestohlene Smartphones/elektronische Geräte.
- 5.2 Die Schüler/innen sind selbst verantwortlich für die sichere Aufbewahrung.

6. Sensibilisierung und Aufklärung

- 6.1 Die Schule bietet durch ihre Präventionsmaßnahmen regelmäßige Informationsveranstaltungen zur Medienkompetenz an, um Schüler/innen und Eltern über den verantwortungsvollen Umgang mit Endgeräten und sozialen Plattformen aufzuklären.
- 6.2 Lehrkräfte und Schulpersonal unterstützen die Schüler/innen bei der Entwicklung eines reflektierten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Endgeräten und sozialen Plattformen.